Universität für
Weiterbildung
Krems

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025**

# 416. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunalrecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

## Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

### § 1. Qualifikationsprofil

Das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm "Kommunalrecht" vermittelt seinen Teilnehmer_innen profundes rechtliches Fachwissen für kommunales Handeln und legt gleichzeitig den Fokus auf jene Themenkomplexe, die durch die Vielzahl zu berücksichtigender Rechtsgebiete die tägliche Arbeit der Gemeinden wesentlich bestimmen. Verstärktes Rechtswissen zu den immer komplexer und umfangreicher werdenden Kommunalaufgaben insbesondere in den Bereichen Gemeindeorganisationsrecht, Verfahrensrecht, Abgaberecht, Finanzausgleich, Dienstrecht und Vergaberecht gewährleistet Rechtssicherheit im Verwaltungshandeln. Dies trifft in gleicher Weise auf die politischen Funktionsträger_innen (Bürgermeister_innen) als auch auf die Verwaltungsmitarbeiter_innen sowohl im Rahmen der Hoheitsverwaltung als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung zu.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Aufgaben und Zuständigkeiten kommunaler Organe differenzieren.
- kommunalrechtliche Normen und Vorschriften auf konkrete Fallbeispiele anwenden.
- unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen eigene Lösungsvorschläge für kommunalrechtliche Problemstellungen entwickeln.
- Bescheide und Verwaltungsakte aus dem kommunalen Bereich form- und fristgerecht erstellen.
- aktuelle Entwicklungen und Reformen im Kommunalrecht kritisch reflektieren.

### § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025**

### § 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Kommunalrecht" ist

(1) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,

oder

(2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung,

oder

(3) bei fehlender allgemeiner Universitätsschulreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung.

### § 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025**

## § 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|---|
| Grundlagen des Kommunalrechts I | 3 |
| Grundlagen des Kommunalrechts II | 3 |
| Einführung in die österreichische Finanzverfassung und in das öffentliche Dienstrecht | 3 |
| Vertiefung Verwaltungsrecht für Gemeinden | 3 |
| Kommunales Abgabenrecht | 3 |
| Fallbearbeitung Kommunalrecht | 3 |
| Spezielle kommunale Rechtsbereiche | 3 |
| Grundlagen des öffentlichen (kommunalen) Haushaltsrechts und der Finanzkontrolle | 3 |
| **Summe** | **24** |

## § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Grundlagen des Kommunalrechts I“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Grundlagen des Kommunalrechts II“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Einführung in die österreichische Finanzverfassung und in das öffentliche Dienstrecht“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Vertiefung Verwaltungsrecht für Gemeinden“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

- Modul „Kommunales Abgabenrecht“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Fallbearbeitung Kommunalrecht“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Spezielle kommunale Rechtsbereiche“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Grundlagen des öffentlichen (kommunalen) Haushaltsrechts und der Finanzkontrolle“: erfolgreiche Teilnahme am Modul.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.